



Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 25. März 2024

Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 lädt das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement uns zur Vernehmlassung zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Erleichterung der selbständigen Erwerbstätigkeit, Berücksichtigung des Lebensmittelpunkts und Zugriffe auf Informationssysteme) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Die Änderungen des Ausländer- und Integrationsgesetzes (SR 142.20; abgekürzt AIG) werden grundsätzlich sehr begrüsst. Dennoch möchten wir auf folgende Punkte hinweisen:

- Anwesenheitspflicht nach Art. 73a AIG
Es erscheint unklar, ob mehrere Anwesenheitspflichten angeordnet und damit die Maximaldauer von einem Monat überschritten werden kann. Diesbezüglich sind Konkretisierungen wünschenswert. In Bezug auf die gewählten Formulierungen «bis zu sechs Stunden täglich» und «während längstens einem Monat» ist zudem mit Schwierigkeiten bei der Verhältnismässigkeitsprüfung zu rechnen. Ausserdem ist davon auszugehen, dass sich die Kontrolle der Anwesenheitspflicht für die zuständigen Behörden schwierig und aufwändig gestalten könnte, während sich der Nutzen für den Vollzug in Grenzen halten wird.
- Ausschaffungshaft nach Art. 76 AIG
Art. 76 AIG lässt besonders vulnerable Personengruppen (wie z.B. Kinder) unberücksichtigt, weshalb für diese auch weiterhin keine geeigneten Massnahmen und Einrichtungen vorgesehen sind.
- Haft im Rahmen des Dublin-Verfahrens nach Art. 76a AIG
Das Verhältnis zwischen dem neu formulierten Abs. 4 und dem bestehenden Abs. 1 erschliesst sich nicht. Zu begrüssen wäre daher eine grundsätzliche Überarbeitung und Vereinfachung des 5. Abschnitts des 10. Kapitels des AIG.

- Weitergabe medizinischer Daten und Beurteilung der Transportfähigkeit nach Art. 71b AIG

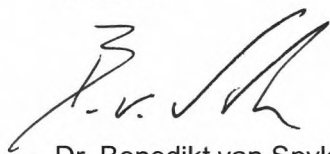
Die bisherige Formulierung wird bevorzugt, da sich die kantonalen Migrationsämter in ihren Verfahren ansonsten mit einem erheblichen Mehraufwand und administrativen Leerläufen konfrontiert sehen. Konkret können künftig beispielsweise kürzlich erstellte Arztberichte, über die das Migrationsamt selbst oder eine medizinische Fachperson verfügt, nicht mehr direkt an die für die Beurteilung der Transportfähigkeit zuständige ärztliche Fachperson zugestellt werden. Stattdessen müsste das Migrationsamt die behandelnde ärztliche Fachperson ausfindig machen und diese bitten, den Bericht der für die Beurteilung der Transportfähigkeit zuständigen ärztlichen Fachperson zukommen zu lassen, ohne selbst über den Inhalt des Berichts informiert zu werden. Aus prozessökonomischen Gründen erscheint es jedoch wichtig, dass die zuständigen Behörden die Möglichkeit haben, bereits vorhandene und aktuelle Arztberichte den für die Beurteilung der Transportfähigkeit zuständigen ärztlichen Fachpersonen zukommen zu lassen. Ausserdem ist es unseres Erachtens erforderlich, dass auch die kantonale Migrationsbehörde, die für den Vollzug zuständig ist und hierfür auch die Verantwortung trägt, über alle einschlägigen Informationen zum Gesundheitszustand der betroffenen Person verfügt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung



Stefan Kölliker
Präsident



Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch